

Nr. XIX. GP.-NR
328 /J
1995 -01- 17

Anfrage

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Strobl und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Äußere Angelegenheiten
betreffend

fragwürdige Vorgangsweise Deutscher Justizbehörden bei der Verfolgung des österreichischen Staatsbürgers Johann Berger

Herr Johann Berger, österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in Wörgl, wurde auf Grund eines Haftbefehls (Betrugsverdacht), des Amtsgerichtes Stuttgart vom 28. Juli 1994 (Az. B 28 Gs 16 309/94), am 9. August 1994, während eines Aufenthaltes in Kiefersfelden festgenommen und in Untersuchungshaft in die Justizvollzugsanstalt Ulm überstellt. Er befindet sich dort seither in Untersuchungshaft.

Die unterzeichneten Abgeordneten beabsichtigen mit dieser parlamentarischen Anfrage nicht, sich substantiell in die den Gerichten zukommende Beurteilung einzumischen. Sie stellen aber fest, daß die allen demokratischen Rechtsordnungen eigenen Grundsätze eines fairen Verfahrens, einschließlich der Beachtung der Unschuldsvermutung, auch in diesem Fall zu gelten haben und daß es Aufgabe der Republik Österreich ist, bei Verletzungen dieser Grundsätze oder gar einer implizit beleidigenden Argumentation gegenüber der Republik Österreich durch deutsche Strafverfolgungsbehörden Aktivitäten der Republik erforderlich sind. Im konkreten Fall des Herrn Johann Berger kommt dazu, daß sich dessen Gesundheitszustand in der langen Dauer der Untersuchungshaft sehr verschlechtert hat und daß es außerdem nicht ohne Folgen bleiben kann, wenn ein Betrieb in der von Herrn Berger betriebenen Größenordnung monatelang ohne den Betriebsinhaber auskommen muß.

Herr Univ. Prof. Dr. Bernd Schünemann (82279 Eching, Deutschland) hat mit 30.12.1994, namens seines Auftraggebers, Herrn Johann Berger, eine Verfassungsbeschwerde (- gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes Stuttgart vom 28. Juli 1994, Haftbefehl (Az. siehe oben) mitsamt dem Haftverschonungsbeschuß des AG Stuttgart vom 28. Oktober 1994, gegen den Beschluß des Landesgerichtes Stuttgart vom 17. November 1994 über die Aufhebung des vorgenannten Haftverschonungsbeschlusses und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls (Az. 14 Qs 37/94; - gegen den Beschluß des OLG Stuttgart vom 1. Dezember 1994 über die Verwerfung der Beschwerde gegen den vorgenannten Beschluß, Az. 1 Ws 244/95, mitsamt Beschluß des OLG Stuttgart vom 15. Dezember 1994 über die Aufrechterhaltung des vorgenannten Beschlusses nach Gegenvorstellung des Beschuldigten; - sowie gegen den Beschluß des AG Stuttgart vom 23. Dezember 1994 über die Ablehnung einer Verlegung zur ärztlichen Untersuchung) eingebracht.

Wie in der Verfassungsbeschwerde ausgeführt wird, laufen die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Entscheidungen "im Kern darauf hinaus, den Beschwerdeführer ...in einer Situation, in der zumindest eine Haftverschonung unter den vom AG Stuttgart festgesetzten Auflagen fast als eine Selbstverständlichkeit erscheint, allein wegen seiner österreichischen Staatsbürgerschaft im Untersuchungsvollzug zu halten und dadurch diesem persönlichen Merkmal einen abstrakt-generellen Stellenwert als "Haftverschonungshemmschuh" einzuräumen, der mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist."

Schünemann stellt weiters fest, daß durch "die Art und Weise,

- wie der lebensbedrohliche Gesundheitszustand des J. Berger bei den Haftentscheidungen vernachlässigt worden ist;
- wie der berufliche Erfolg seines Sohnes quasi als Haftgrund gegen ihn verwendet worden ist;
- wie ihm contra legem eine Pflicht zum Erscheinen vor deutschen Gerichten unterstellt und sein Nichterscheinen zu einer Zeugenvernehmung in Stuttgart als "Aussageentziehung" gewertet worden ist;
- wie ihm eine Mittäterschaft an den Betrügereien des verurteilten Ramoser ohne daß in den Haftentscheidungen bisher eine Tathandlung substantiiert worden wäre; ...

für J. Berger eine Gesamtsituation entstanden ist, in der die Grundsätze des fair trial nicht mehr gewährt sind und J. Berger in die Rolle eines Sündenbocks gedrängt wird."

Weiter heißt es in der Begründung der Verfassungsbeschwerde: "Diese prinzipielle und schematische Sicht läuft aber darauf hinaus, daß dann eben einem **Österreicher** prinzipiell keine Haftverschonung gewährt werden darf, ..." Das LG und OLG Stuttgart gehen also pauschal davon aus, daß eine Strafverfolgung des Herrn Berger in Österreich selbst völlig ungewiß sei. Sie vernachlässigen dabei die Rechtslage in Österreich ebenso wie die enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Österreich auf dem Gebiet der Strafverfolgung und unterstellen damit, daß in Österreich eine mindere Qualität der Strafverfolgung vorherrscht als in Deutschland.

Daß an der Durchführung eines Strafverfahrens in Österreich kein Zweifel besteht geht daraus hervor, daß wegen desselben Sachverhaltes beim Landesgericht Innsbruck ein solches anhängig ist. Dies hat das österreichische Justizministerium dem Justizministerium Baden-Württembergs mit Schreiben vom 23.12.1994 auch mitgeteilt.

Es ist allgemein bekannt und auch anerkannt, daß das Bundesministerium für Äußeres tätig wird, wenn österreichische Staatsbürger im Ausland aus verschiedensten Gründen in Haft genommen werden. Solche Aktivitäten wurden für Herrn Johann Berger bisher nicht bekannt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten die folgende

Anfrage

1. Ist Ihnen der geschilderte Fall bekannt?
2. Wenn ja, welche offiziellen Schritte wurden vom Außenministerium bisher gesetzt, um eine Beendigung der Untersuchungshaft zu erreichen?
3. Wurden von der österreichischen Vertretung in Deutschland Kontakte mit den deutschen Behörden in der Sache Johann Berger hergestellt?
4. Wenn ja, mit welchem Erfolg?
5. Wenn nein, weshalb nicht?
6. Wurde Herr Berger von einem Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung Österreichs in Deutschland in der Untersuchungshaft aufgesucht?
7. Wie beurteilen Sie den Umstand, daß ein wesentlicher Haftgrund darin besteht, daß Herr Johann Berger österreichischer Staatsbürger ist?
8. Welche weiteren Schritte beabsichtigen Sie im vorliegenden Fall zu setzen?